



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Sozialschutz-Paket (Corona-Krise) Erleichterter Zugang zu sozialer Sicherung

Wer aufgrund der Corona-Pandemie in eine Notlage geraten ist, kann durch die vorhandenen existenzsichernden Systeme aufgefangen werden. Sie erhalten Unterstützung, wenn Sie für Ihren Lebensunterhalt und Ihre Wohnkosten nicht mehr aus eigenen Mitteln aufkommen können. Zwischen dem 01.03.2020 und dem 30.06.2020 können Sie einen Antrag auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII in einem vereinfachten Verfahren stellen. So erhalten Sie eine verlässliche Unterstützung zum Lebensunterhalt für sechs Monate. Das Sozialschutz-Paket bedeutet für Sie:

Für sechs Monate müssen Sie nicht auf Ersparnis zurückgreifen.

- Für die Dauer von sechs Monaten wird Vermögen nicht berücksichtigt, wenn es nicht erheblich ist. Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt, werden wir vermuten, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist.
- Der Begriff des Vermögens orientiert sich dabei an den Vorschriften des Wohngeldgesetzes: Wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied sowie jeweils 30.000 Euro für jedes weitere Haushaltsmitglied übersteigt, liegt erhebliches Vermögen vor. In diesem Fall müssten Sie zuerst darauf zurückgreifen.

Damit Sie möglichst schnell Leistungen erhalten, ist das Verfahren vereinfacht.

- Die Bewilligung ist vorläufig. Im Rahmen einer vereinfachten Plausibilitätsprüfung rechnen wir nur mit Ihrem bekannten oder prognostizierten Einkommen für sechs Monate.
- Sollte sich Ihr Einkommen schlechter entwickeln als prognostiziert, können Sie einen Antrag stellen. Nur auf Ihren Antrag hin wird eine abschließende Entscheidung zu den vorläufig bewilligten Leistungen getroffen. Dann können auch andere, zusätzliche Leistungen bewilligt werden.
- Haben Sie bereits in den vergangenen Monaten Leistungen bezogen, werden Ihre Leistungen für Folgezeiträume unbürokratisch auf Basis des bisherigen Bewilligungsabschnitts ohne erneuten Antrag durch die leistungsgewährenden Dienststellen beschieden.

Ihre Wohnkosten werden nicht überprüft und in der aktuellen Höhe übernommen.

- Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden für sechs Monate als angemessen anerkannt, d.h. es werden die tatsächlichen Aufwendungen unabhängig von der Höhe berücksichtigt.
- Üblicherweise gibt es eine maximale Höhe, bis zu der solche Kosten übernommen werden können. Diese wird für Sie nur gelten, wenn Sie die Leistungen länger als sechs Monate beziehen. Dann müssen Sie ggfls. für die Zukunft ihre Unterkunfts-kosten auf das angemessene Maß senken.
- Ausnahme: Wenn Sie bereits Leistungen bezogen haben, und im vorangegangenen Bewilligungszeitraum wurde bereits eine Entscheidung dazu getroffen, welche Kosten (abweichend von den tatsächlichen Kosten) als angemessen anerkannt werden, dann gilt diese Höhe auch jetzt.
- Sofern Sie eine direkte Zahlung der Unterkunfts-kosten auf das Konto der Vermieterin oder des Vermieters wünschen, z.B. damit die Zahlung ohne Zwischenschritt bei der Vermieterin oder dem Vermieter ankommt, können Sie dies den leistungsgewährenden Dienststellen mitteilen.

Welche Dienststellen sind zuständig?

Die oben genannten Regelungen gelten für das SGB II wie auch für das SGB XII. Wer Ihr richtiger Ansprechpartner ist, hängt von Ihrer Lebenssituation ab:

Erwerbsfähige Personen (Arbeitnehmer, Selbstständige, Arbeitslose) sowie die mit diesen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen (z.B. Partner/ Ehegatten, Kinder, Jugendliche bis 25 Jahre und befristet voll bzw. teilweise erwerbsgeminderte Partner) erhalten existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II.

- Diese Leistungen werden von Jobcenter team.arbeit.hamburg geprüft und bewilligt.
- Der vereinfachte Antrag auf Grundsicherung/ Arbeitslosengeld II ist über dem nachstehenden Link abrufbar: <https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146399.pdf>
- Sofern für den Antrag auf Grundsicherung weitere Anlagen oder Informationen benötigt werden, sind diese auf der Seite der [Bundesagentur für Arbeit](#) abrufbar.

Die Standorte von Jobcenter team.arbeit.hamburg sind weiterhin zu den üblichen Öffnungszeiten erreichbar: Die Beratung erfolgt telefonisch. Sie können die Jobcenter auch per E-Mail oder auf dem Postweg erreichen. Der Publikumsverkehr in den Standorten wurde eingestellt.

Unter team-arbeit-hamburg.de/standorte finden Sie den für Sie zuständigen Standort und die Telefonhotline.

Voll **erwerbsgeminderte Personen** sowie Personen, die eine **Altersrente** beziehen oder die Altersgrenze nach § 7a SGB II (65 Jahre oder älter) überschritten haben, erhalten Leistungen nach dem SGB XII.

- Hierfür ist das Fachamt für Grundsicherung und Soziales im jeweiligen Bezirk zuständig.

Die Dienststellen sind telefonisch und per E-Mail erreichbar. Die für Sie zuständige Dienststelle finden Sie im Behördenfinder unter www.hamburg.de/behoerdenfinder/

Sofern sich Mietschulden angehäuft haben und der Verbleib im Wohnraum gefährdet ist oder Wohnungslosigkeit droht, wenden Sie sich bitte an die **Fachstellen für Wohnungsnotfälle** der Grundsicherungs- und Sozialdienststellen.